

**Kooperationsvereinbarung
der Kölner Initiative
für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung
(KIVEK)**

1. Kooperationspartner und Zielsetzung

1.1 Die Kooperationspartner Staatsanwaltschaft Köln, Polizei Köln und Stadt Köln gründen die Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung (KIVEK).

1.2 Die Initiative verfolgt die Ziele, durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner

- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen örtliche und reisende Intensivtäter zu beschleunigen und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf die kriminellen Aktivitäten zu ermöglichen,
- aktuelle Kriminalitätsphänomene flexibel zu bekämpfen,
- die zur Verfügung stehenden ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen
und damit insgesamt
- einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und der objektiven Sicherheitslage zu schaffen.

2. Dienstsitz

Dienstsitz der Kölner Initiative für vernetzte Kriminalitätsbekämpfung wird:

Am Justizzentrum 6, 50939 Köln.

3. Beteiligte Dienststellen

3.1 Beteiligte Dienststellen der Kooperationspartner am Dienstsitz

- Abteilung XXII der Staatsanwaltschaft Köln,
- Kriminalkommissariat 45 des Polizeipräsidiums Köln,
- Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerangelegenheiten, Sachgebiet - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen - der Stadt Köln (323/5).

3.2 Weitere beteiligte Dienststellen

- Bundespolizeiinspektion Köln.
- Mit Dienststellen anderer Kontaktbehörden und anderen verfahrensbeteiligten Einrichtungen wird eine Vernetzung angestrebt.

4. Zuständigkeit

4.1 Die in der KIVEK zusammengeführten Kooperationspartner bearbeiten im Hinblick sowohl auf ihre ausländerrechtliche als auch strafrechtliche Bewertung

4.1.1 MOTIV-Strafverfahren gemäß dem polizeilichen Konzept des Landes NRW "Mobile Täter im Visier".

4.1.2 Strafverfahren gegen örtliche Intensivtäter. Die Übernahme der einzelnen Beschuldigten obliegt der gemeinsamen Entscheidung der Kooperationspartner.

4.1.3 Strafverfahren, die der Bekämpfung aktueller - auch wechselnder - Kriminalitätsphänomene dienen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besonders beeinträchtigen. Die Auswahl der Phänomene erfolgt gemeinsam durch die Kooperationspartner deliktsspezifisch.

4.2 Weitere Zuständigkeiten

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen. Über die originären Zuständigkeiten der Kooperationspartner hinausgehende zusätzliche Zuständigkeiten werden durch die Kooperationsvereinbarung nicht begründet.

5. Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe

5.1 Geschäftsordnung

Bis zum Bezug der gemeinsamen Diensträume erstellen die Kooperationspartner eine Geschäftsordnung, die diese Vereinbarung ergänzt. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen, des Besprechungswesens und der Öffentlichkeitsarbeit zu treffen.

5.2 Geschäftsführung

Zur Gewährleistung der gemeinsam von allen Kooperationspartnern ganzheitlich und abgestimmt wahrzunehmenden Aufgaben wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird durch die in der KIVEK zusammenarbeitenden Kooperationspartner gemeinschaftlich ausgeübt. Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung getroffen.

5.3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabebereich jeweils eigenverantwortlich aus.

5.4 Datenschutz

Die Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Einhaltung etwaig bestehender Verschwiegenheitsvorschriften im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der KIVEK wird durch die jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt.

6. Sonstiges

6.1 Kosten und Sachmittel

Sachmittel werden durch die Kooperationspartner eigenverantwortlich in die gemeinsamen Dienstsitz eingebracht. Laufende Betriebskosten für Sachmittel tragen die jeweiligen Kooperationspartner.

6.2 Ergänzende Vereinbarungen

Ergänzende Vereinbarungen, insbesondere zur vertraglichen Gestaltung von Mietverhältnissen und sonstigen fiskalisch bedeutsamen Umständen, werden gesondert getroffen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn der kooperationsbezogenen Zusammenarbeit am 22.11.2016 in Kraft.

Unterzeichner:

Staatsanwaltschaft Köln

Der Leitende
Oberstaatsanwalt
Jakob Klaas

Polizei Köln

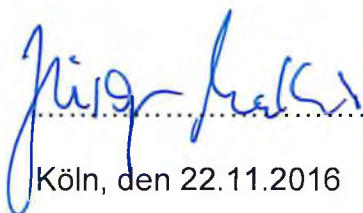
Der Polizeipräsident
Jürgen Mathies

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker



Köln, den 22.11.2016



Köln, den 22.11.2016



Köln, den 22.11.2016